

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.783.937

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12914/J-NR/2022

Wien, am 2. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 02.11.2022 unter der **Nr. 12914/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sozialversicherungsabgabenzurückstände bei Scheinfirmen 2022** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9

- *Wurden die oben in der Liste genannten Scheinfirmen zu irgendeinem Zeitpunkt einer Sozialversicherungsabgabenzurückstellung unterzogen?*
 - *Wenn ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Welches Ergebnis hatte diese Überprüfung?*
- *Bei wie vielen Scheinfirmen wurden im Zuge der Sozialversicherungsabgabenzurückstellung Beitragszurückstände festgestellt?*
- *Bei welchen Scheinfirmen wurden im Zuge der Sozialversicherungsabgabenzurückstellung Beitragszurückstände festgestellt?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen hatten diese Überprüfungen?*
- *Konnten die Beitragszurückstände teilweise oder vollständig eingebbracht werden und wenn ja, bei welchen Scheinfirmen?*

- *Wird bei der Überprüfung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungen und/oder die Finanzpolizei der gewerbe-rechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirma erhoben?*
 - *Wenn ja, wer waren in den einzelnen überprüften Scheinfirmen jeweils die gewerberechtlichen Geschäftsführer?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird bei der Überprüfung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungen und/oder die Finanzpolizei der handels-rechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirma erhoben?*
 - *Wenn ja, wer waren in den einzelnen überprüften Scheinfirmen jeweils die handelsrechtlichen Geschäftsführer?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden bei der Überprüfung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungen und/oder die Finanzpolizei der oder die Ei-gentümer der jeweiligen Scheinfirma erhoben?*
- *Wenn ja, wer waren in den einzelnen überprüften Scheinfirmen jeweils der oder die Eigentümer?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vereinnahmt lediglich die Arbeitslosenversicherungsbeiträge in den Bundeshaushalt. Die Arbeitslosenversicherungspflicht knüpft an der Krankenversicherungspflicht an. An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung gelten auch als Meldung zur Arbeitslosenversicherung. Die Prüfung der Versicherungspflicht und der sich daraus ergebenden Beitragspflicht (samt Beitragsabrechnung und deren Kontrolle) obliegt dem zuständigen Krankenversicherungsträger nach den diesbezüglichen einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des ASVG.

Konkrete Erhebungen werden durch Organe des Krankenversicherungsträgers sowie der zuständigen Finanzbehörde (Finanzpolizei) im Zuge der gemeinsamen Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB; vormals GPLA) vorgenommen.

Dem Arbeitsmarktservice (AMS) gelangen die auf die betroffenen Versicherten bezogenen Ergebnisse der Feststellungen des Krankenversicherungsträgers zur Kenntnis, wo sie die Grundlage für weitere Veranlassungen bzw. Entscheidungen in Bezug auf konkrete Leistungsbezüge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bilden. An den Erhebungen bzw. Ermittlungen der "GPLB" im Hinblick auf "Scheinunternehmen" und SV-Abgaben sind aber weder das AMS noch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unmittelbar betei-

ligt, weshalb die sich allesamt auf die konkret in der Liste angeführten Scheinfirmen beziehenden Fragestellungen seitens des Ressorts nicht beantwortet werden können.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

